



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

ESF+-Programm „Arbeiten und leben in Europa – Zukunftschancen
in Europa“

**Soziale Innovation –
Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektvorschlägen
Call 7**

**„Berufliche Integration von Frauen mit Gewalterfahrung
oder Menschen in der Prostitution“**

Aktion 14: Soziale Innovation (Bereich “Förderung der aktiven Inklusion“)

I. Beschreibung des Förderaufrufs „Soziale Inklusion“

1 Zweck der Förderung

Finanzielle Abhängigkeit und fehlende berufliche Perspektiven sind für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen oft Hürden für eine Trennung von gewalttätigen Partnern. Die Situation von Prostituierten ist ähnlich, sie haben insbesondere aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen sowie milieuspezifischen Gegebenheiten Schwierigkeiten beim Ausstieg. Frauen in gewalttätigen Beziehungen und Menschen im Bereich der Prostitution stehen deshalb oftmals vor großen Herausforderungen bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt. Die Istanbul-Konvention hebt explizit die Unterstützung bei der Arbeitssuche als Maßnahme zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hervor. Der Zugang zu Beschäftigung und Ausbildung kann dazu beitragen, diese problematischen Situationen zu überwinden. Daraus ergibt sich ein wachsender Bedarf an beruflicher Neuorientierung und Unterstützung zur Wiedereingliederung in Ausbildung und Beschäftigung.

Mit Hilfe dieses Aufrufs zur Förderaktion 14 soll die Entwicklung neuer Lösungen für die berufliche Integration von Frauen mit Gewalterfahrung oder Menschen in der Prostitution und die Verbesserung von deren (qualifikationsadäquaten) Beschäftigungsfähigkeit unterstützt werden. Dazu sollen mit dem ESF+ innovative Projekte finanziert werden, um neue Ansätze, Methoden, Inhalte, Partnerschaften oder Kombinationen dieser Elemente für konkrete Lösungen zu erproben. Die innovativen Vorhaben sollen dazu dienen, die Standardförderung von heute zu bereichern und die zukünftigen Methoden vorzubereiten.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen deshalb konkrete Angebote, die niedrighwellige und flexible Qualifizierung in der Gruppe sowie Beratung und Begleitung anbieten für

- Frauen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum bedroht oder betroffen sind,
- Menschen, die von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betroffen sind oder
- Menschen in der legalen Prostitution,

damit diese trotz ggf. multipler Problemlagen eine solide berufliche Perspektive entwickeln können, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht wird und ggf. eine Vermittlung auf in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann.

2.1 Projektinhalte:

Mögliche Projektinhalte sind:

- Individuelle Kompetenzfeststellung, um die spezifischen Potenziale und Interessen der Teilnehmenden zu ermitteln.
- Aufbau bzw. Erweiterung der Arbeitsmarktcompetenz durch Vermittlung beruflicher Schlüsselqualifikationen
- Ggfs. Vermittlung von ersten Kompetenzen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld
- Ggfs. integrationsfördernde Maßnahmen und ergänzende Module zum Spracherwerb
- Vermittlung in den ersten Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt

Die Projekte sollen über den Qualifizierungsteil in der Gruppe hinaus engmaschige sozialpädagogische bzw. psychosoziale Beratung, Betreuung und Unterstützung beinhalten. Die Projekte arbeiten eng mit den staatlich geförderten Einrichtungen des Frauenhilfesystems (insbesondere Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Second-Stage-Projekte) sowie den staatlich geförderten Fachberatungsstellen für Prostituierte und Betroffene von Menschenhandel zusammen.

Geschlechtsspezifische Projekte sind möglich.

2.2 Entwicklung innovativer Ansätze

Die Entwicklung von innovativen Ansätzen ist förderfähig und kann höchstens sechs Wochen betragen. Im Anschluss ist die Durchführung der entwickelten Konzepte erforderlich.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Teilnehmende

Projekte im Rahmen dieser Förderhinweise müssen sich an förderfähige Teilnehmende gem. der nachfolgenden Definition richten.

Förderfähige Teilnehmende sind:

- tatsächlich im Projekt anwesende erwerbsfähige Personen,
- die von häuslicher Gewalt und/oder sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum bedroht oder betroffen sind
- und/oder Menschen in der legalen Prostitution
- und/oder Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. 7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung in den Förderhinweisen für die Aktionen 12, 13 und 14).

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind. Aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe ist eine unentschuldigte Abwesenheit bei 25% der Unterrichtseinheiten zulässig.

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden

4.2.1 Durchläufe und zulässiger Projektzeitraum

Ein Projekt muss mindestens einen Durchlauf mit einer Teilnehmendengruppe umfassen. Mehrere Durchläufe sind möglich.

Der gesamte Projektzeitraum (Entwicklung innovativer Ansätze und Durchführung der Durchläufe) darf zwei Jahre nicht überschreiten.

4.2.2 Mindest-Teilnehmendenzahl

Projekte, die für weniger als acht förderfähige Teilnehmende je Durchlauf (Mindestteilnehmendenzahl) geplant werden, sind nicht förderfähig. Da bei der speziellen Zielgruppe Abbrüche zu erwarten sind, bleibt das Projekt förderfähig, solange mindestens fünf Teilnehmende im Projekt verbleiben. Für folgende Zeiträume gilt eine abweichende Mindestteilnehmendenzahl von fünf förderfähigen Teilnehmenden:

- im ersten Drittel und
- im letzten Drittel des Durchgangs.

Nachbesetzung ist möglich, solange das Ziel der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit noch erreicht werden kann.

Wird die Mindestteilnehmendenzahl während des Durchlaufs unterschritten, ist dies in jedem Fall **unverzüglich** der Bewilligungsbehörde zu melden.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die kombinierte ESF+ und Landesmittelförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Auf Eigenmittel wird verzichtet.

5.2 Umfang der Förderung

Die Höhe der ESF+ Förderung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Landesmittelfinanzierung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten. Die Zuwendung ist begrenzt auf die Höhe der förderfähigen Kosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlichen erbrachten Leistung stehen und die nicht bereits durch Projekteinnahmen oder Finanzierungsbeiträgen Dritter gedeckt sind.

Für alle Projekte des Aufrufs können bis zu 1,2 Mio. Euro aus Mitteln des ESF+ und bis zu 1,8 Millionen Euro Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts ergibt sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten, den Personalkosten für das Fremdpersonal, den sonstigen direkten Personalkosten sowie den Restkosten als Pauschale in Höhe von 40 %.

Es gilt für die einzelnen Kosten- und Finanzierungspositionen folgendes:

Kostengruppe 1 - Direkte Personalkosten

- Kostenposition 1.1P: Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal

Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 nach der [Pauschale 1720](#) berechnet. Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).

- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal

Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)). Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise-

oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.

- Kostenposition 1.3 sonstige direkte Personalkosten (z. B. BG-Beiträge):
Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Kostenposition 5 P [Pauschalfinanzierung für Restkosten](#)

Für sämtliche weiteren Kosten gilt eine Restkostenpauschale von 40 % der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i. V. m. Art. 56 Abs. 1 B der VO (EU) 2021/1060.

5.4 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

II. Auswahlkriterien und Förderhinweise

Maßgeblich für die Erstellung der Projektkonzepte und für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind

- die [allgemeinen Projektauswahlkriterien](#) „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten“ vom 13. Mai 2022.
- die [Förderhinweise für die Aktionen 12, 13 und 14](#).

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

III. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte obliegt der ESF-Verwaltungsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Der Innovationsausschuss beurteilt, ob es sich tatsächlich um innovative Projekte handelt.

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit, gesicherte Finanzierung und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft. Die Projektträger werden gebeten das Konzept in der Datenbank ESF [Bavaria 2021](#) unter Förderaktion 14 als Voranfrage hochzuladen und zu stellen.

Erfüllen sie alle Kriterien, werden die Projektvorschläge von der ESF-Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Alleine der Innovationsausschuss beurteilt die Innovativität.

Stufe 2: Antragsverfahren

Die Antragsteller der als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung der kompletten Antragsunterlagen für die Stufe 2 aufgefordert. In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben muss spätestens sechs Monate nach dieser Aufforderung begonnen werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen genehmigt werden.

Es müssen die Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 - 4.5.3 aus den [Förderhinweisen zur sozialen Innovation](#) erfüllt werden.

IV. Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1:

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten einreichen mit folgender Gliederung und Inhalten:

Beachten Sie bitte: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben, Angaben über die Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über vorhandenen Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen

Konformität mit dem Aufruf:

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden

3. Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, definierte Zielgruppe, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang

4. Darstellung der Projektstrategie

- a) Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)
- b) Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden)
- c) Indikatorik: Möglichkeiten, die Projektergebnisse mit den im ESF+-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Kriterien zu messen (siehe [Förderhinweise zur sozialen Innovation](#) ab Punkt 4.5 Vorliegen von Auswahlkriterien).

5. Darstellung der Sozialen Innovation:

- a) „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten
 - Warum ist der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
 - Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo?
- b) Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit/ Skalierbarkeit/Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab

6. Kostenkalkulation

auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	Nicht möglich
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale 40 % von Kostengruppe 1
4. Indirekte Ausgaben	
Gesamtkosten (Summe)	

7. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln des ESF+ Bayern, Landesmitteln, Mittel der Kommunen, Drittmittel oder Mittel der Jobcenter oder der Agentur für Arbeit. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die Höhe der ESF+-Mittel und der Landesmittel siehe unter 1.5.2.

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter	
3. Nationale öffentliche Mittel des Landes BY	
4. ESF+-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

8. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die [Teilnehmenden](#) in [ESF Bavaria 2021](#) online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. In den [Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung](#) sind die Wege der Erhebung und Übertragung der Teilnehmenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Teilnehmenden sind die [Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung](#) zur Verfügung zu stellen. Der Teil „Kontaktdaten“ kann aufgrund der vulnerablen Zielgruppe anonymisiert ausgefüllt werden. Der Teil „Merkmalsdaten“ ist korrekt auszufüllen. Die Projektträger müssen über die von ESF Bavaria automatisch vergebene Teilnehmenden-ID die korrekte Zuordnung von Eintritts- und Austrittsinformationen zur selben Person sicherstellen und bei sich (ohne Hochladen in ESF Bavaria) dokumentieren

9. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt

(verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,

- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt,
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Vorhaben kürzen ([vgl. LL Kosten und Finanzierung](#))

10. Hinweise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen

- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (mit der Unterzeichnung des Projektantrags) ist Fördervoraussetzung. Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).
- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen (Do no significant harm-Ansatz)

11. Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

14. März 2025 über [ESF-Bavaria 2021](#) („Neues Projekt“ bei der Aktion 14).

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens **30. Mai 2025** über die Datenbank ESF Bavaria 2021.

V. Ansprechpersonen:

Dessislava Traykova, Tel.: 089/1261-1407

Maria Knoll, Tel.: 089/ 1261-1409

E-Mail: esf@stmas.bayern.de

Informationen zum ESF+ finden Sie auf der [Internetseite ESF in Bayern](#).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, den 11.12.2024

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern